

Nomok@non

WEB-JOURNAL

FÜR RECHT

UND RELIGION

FACHARTIKEL

**VERWANDTSCHAFTSBEZIEHUNGEN IN DER TRADITION DER
BAYANSI DER DEMOKRATISCHEN REPUBLIK KONGO UND
ELTERNRECHT**

Ein problematisches Spannungsverhältnis?

VON YVES KINGATA

ISSN 2749-2826, DOI [10.5282/nomokanon/290](https://doi.org/10.5282/nomokanon/290)

veröffentlicht am 03.02.2025

VERWANDTSCHAFTSBEZIEHUNGEN IN DER TRADITION DER BAYANSI DER DEMOKRATISCHEN REPUBLIK KONGO UND ELTERNRECHT

Ein problematisches Spannungsverhältnis?

YVES KINGATA

Zusammenfassung: Der Beitrag analysiert die Verwandtschaftsbeziehungen und das Elternrecht in der Tradition der Bayansi in der Demokratischen Republik Kongo unter besonderer Berücksichtigung kirchlicher und staatlicher Rechtsordnungen. Die matrilineare Organisation der Bayansi stellt Frauen in den Mittelpunkt sozialer und familiärer Strukturen, wobei Onkel und Großväter mütterlicherseits eine zentrale, teils dominierende Rolle in der Familie einnehmen. Diese Tradition kann Spannungen zwischen elterlichen Rechten und der Einflussnahme anderer Verwandter hervorrufen. Das katholische Kirchenrecht und der kongolesische Code de la Famille erkennen das Elternrecht als naturrechtlich begründet an und betonen die primäre Verantwortung der Eltern für ihre Kinder. Die Tradition der Bayansi stellt hierbei Herausforderungen dar, da sie alternative Machtstrukturen innerhalb der Familie etabliert, die Spannungen hervorrufen können.

Summary: This article analyses kinship relations and parental rights in the Bayansi tradition in the Democratic Republic of the Congo, paying particular attention to church and state legal systems. The matrilineal organisation of the Bayansi places women at the centre of social and family structures, with maternal uncles and grandfathers playing a central, sometimes dominant role in the family. This tradition can cause tensions between parental rights and the influence of other relatives. Catholic canon law and the Congolese Code de la Famille recognise parental rights as based on natural law and emphasise the primary responsibility of parents for their children. The Bayansi tradition poses challenges here, as it establishes alternative power structures within the family that can cause tensions.

1 Einführung

Für die Identitätsbildung sowie das Zusammenwachsen und -leben einer Kultur- und/oder einer Rechtsgemeinschaft kommt der Frage nach den Verwandtschaftsverhältnissen eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu. Denn Naheverhältnisse geben Auskunft über die Abstammung und bestimmen zugleich die daraus folgenden sozialen sowie rechtlichen Auswirkungen. Ihre Tragweite und Relevanz können im kirchlichen und staatlichen Recht insofern auf die Konsequenzen einer Handlung hinweisen, als diese als erlaubt oder verboten gelten können. Das geltende Recht der katholischen Kirche räumt den Verwandtschaftsbeziehungen einen nicht unerheblichen Rang ein, der im CIC/1983 in den allgemeinen Normen an der systematischen

Einordnung der Canones über die Rechtsstellung physischer Personen¹ (cc. 96-112 CIC/1983) erkennbar wird und sich über weitere Rechtsbereiche der katholischen Rechtsordnung – beispielsweise im Eherecht, im Prozessrecht und im Verwaltungsrecht – widerspiegelt.

Um das Gewicht der Frage deutlich zu machen, muss man sie in jenen Zusammenhang rücken, der mit dem Elternrecht, dem Stellenwert der Verwandtschaft und den Familienbanden zu tun hat und diese bestimmt. Dabei kann auf eine von Christophe Duhamelle und Jürgen Schlumbohm herausgegebene Studie über „Eheschließungen im Europa des 18. und 19. Jahrhunderts“² hingewiesen werden, in der die Autoren europäische Heiratsmuster und Strategien aufzeigen sowie deutlich machen, wie unter anderem durch Eheschließungen wirtschaftliche Beziehungen formalisiert wurden oder Hierarchien gefestigt werden konnten.³ Zudem gelang es Adeligen über Generationen mithilfe einer familienorientierten Personalpolitik und diesbezüglichen Eheschließungen die Bischofssitze zu kontrollieren.⁴

Verwandtschaftsbeziehungen und Familiennetzwerke haben schon immer eine wichtige Rolle gespielt und sind nach wie vor relevant in der Tradition der Bayansi der Demokratischen Republik Kongo, der sich die vorliegende Untersuchung widmet. Denn aufgrund ihrer matrilinearen Organisation erfolgt die Übertragung von sozialen Ämtern, Privilegien, Besitz usw. ausschließlich über die weibliche Linie, also über die Mütter.⁵ Es ist unschwer zu vermuten, dass die Familienbande Spannungen hervorrufen können, wenn bei diesem vor allem weiblich geprägten Gesellschaftssystem der Familie des Vaters eine eher unbedeutende Rolle zugesprochen wird. Bewegt man sich dabei weit entfernt von den in der geltenden Rechtsordnung der katholischen Kirche verankerten Regelungen? Was verfügt die staatliche kongolesische Rechtsordnung und wie verhält sie sich zu den Verwandtschaftsbeziehungen in der Tradition der Bayansi? Entsprechend der Aufgabe der Kanonistik, vorgegebene Normen nicht nur auf ihre rechtliche Relevanz oder gar auf Praktikabilität hin zu untersuchen, sondern sie auch im Rahmen des gesamten Rechtssystems zu betrachten sowie innerhalb dessen zu analysieren, sollen in diesem Beitrag zuerst die Verwandtschaftsbeziehungen unter den Bayansi aufgezeigt werden. Darauf aufbauend schließt sich eine kurz gefasste Untersuchung über familiäre Naheverhältnisse im geltenden Recht der katholischen Kirche an, bevor der Fokus auf das Elternrecht nach dem *Code de la famille* der Demokratischen Republik Kongo und nach dem Kirchenrecht gerichtet wird. Beobachtungen und Anfragen über Verwandtschaftsbeziehungen und deren rechtliche Bedeutung leiten zur Nachfrage über das problematische

1 Entsprechend behandelt der CCEO Personen und Rechtshandlungen im Titel XIX und regelt die Verwandtschaftsbeziehungen im Kapitel I unter den physischen Personen (vgl. cc. 909-919 CCEO).

2 Vgl. Duhamelle, Christophe / Schlumbohm, Jürgen (Hg.), Eheschließungen im Europa des 18. und 19. Jahrhunderts. Muster und Strategien, Göttingen 2003.

3 Marion Trévisi zeigt in „Le mariage entre parents à la Roche-Guyon (Vexin français) au XVIII^e siècle“, wie sich die Kirche bei Eheverboten aufgrund der geistlichen Verwandtschaft durch das Patenamnt bei der Taufe oder Firmung anpasste und durch die Möglichkeit der Dispens das Eheverbot aufhob sowie die Ehe zwischen Verwandten ermöglichen konnte, und zwar mit dem Ziel wirtschaftliche Beziehungen zu formalisieren, soziale Klassen sowie neue Geschlechterrollen zu fördern. Vgl. Trévisi, Marion, Le mariage entre parents à la Roche-Guyon (Vexin français) au XVIII^e siècle. Une étude de la perception du lien de parenté dans le cas des mariages avec dispense, in: Duhamelle, Christophe / Schlumbohm, Jürgen (Hg.), Eheschließungen im Europa des 18. und 19. Jahrhunderts. Muster und Strategien, Göttingen 2003, 241-265.

4 Vgl. Delille, Gérard, Remariages, mobilité sociale et construction de réseaux d’alliances en Europe Occidentale (X^e-XVIII^e siècle), in: Duhamelle, Christophe / Schlumbohm, Jürgen (Hg.), Eheschließungen im Europa des 18. und 19. Jahrhunderts. Muster und Strategien, Göttingen 2003, 363-388.

5 Vgl. Kingata, Yves, Das Problem von Inkulturation und Unauflöslichkeit der Ehe. Die kongolesischen Stammesehen im Spannungsfeld von kirchlichem und staatlichem Eheverständnis, in: DPM 25/26 (2018/19) 53-75, 66.

Spannungsverhältnis zum Elternrecht und der Tradition der Bayansi über, bevor ein Fazit die Untersuchung abrundet.

2 Das Verwandtschaftssystem unter den Bayansi

Bei den Bayansi handelt es sich um einen Bantustamm im Südwesten der Demokratischen Republik Kongo, der im Bundesland Bandundu sehr stark präsent und beheimatet ist. Der Akzent wird vor allem auf die Bayansi des Territoriums von Bagata gelegt.⁶ Das Verwandtschaftssystem der Bayansi ist insofern von besonderer Bedeutung, weil sowohl das Leben der Einzelpersonen als auch der gesamten Gemeinschaft dadurch reguliert wird. Die Gestaltung von Beziehungen ist wichtig bei der Verteilung von Ämtern und Privilegien sowie bestimmter Rechte⁷ und Pflichten, die die Mitglieder untereinander haben. Grundsätzlich gibt es zwei Arten von Verwandtschaftsbeziehungen innerhalb des Stammes. Die erste ergibt sich aus der Geburt und stellt die Blutsverwandtschaft dar. Die zweite Form besteht in Familienbanden, die aus Bündnissen und ehelichen Verbindungen entstehen. Die aufgrund der Abstammung existierenden Verwandtschaftsbeziehungen zwischen Blutsverwandten sind endgültig und unveränderlich. Denn diese Beziehungen beruhen allein auf der Tatsache der Geburt und sind unabhängig vom Willen der betreffenden Person, da die Geburt sie irreversibel in eine Reihe von Verwandtschaftsbeziehungen einfügt. So steht man beispielsweise für immer und unwiderruflich zueinander in der Beziehung eines Kindes, eines Bruders, einer Schwester, eines Neffen oder einer Nichte.

Darüber hinaus werden die Bayansi aufgrund der Abstammung nach einem strengen System von Verwandtschaftsbeziehungen sortiert, die bis zu einem gemeinsamen Vorfahren zurückführen. Die so gebildete Gruppe von Blutsverwandten, deren genealogische Berechnung auf einen historischen Vorfahren zurückgeht, stellt so eine große Familie oder einen Klan dar.⁸ Im Gegensatz zur Kernfamilie wird diese Abstammungslinie oder dieser Klan durch einen Eigennamen, eigene Bräuche und Essensverbote sowie durch ein Totemtier der Gruppe bezeichnet. Der Schwerpunkt auf Inzucht scheint nur in einer Linie zu liegen. Bei matrilinearen Personen ist der gemeinsame Vorfahre eine Frau, während es sich bei patrilinearen Personen um einen Mann handelt.⁹ Daraus folgt, dass in einer blutsverwandten Gruppe mit einer matrilinearen Struktur Frauen mit ihren Kindern und ihren Brüdern Vorrang haben und die

⁶ Bagata ist ein Gebiet und zugleich der Name einer Ortschaft in der Provinz Kwilu im Bundesland Bandundu in der Demokratischen Republik Kongo. Als Territorium umfasst Bagata eine Fläche von 17.776 km². Das Territorium grenzt nördlich an das Bundesland Mai-Ndombe (nördlich von Kasai). Der Distrikt Plateaux bildet die westliche Grenze. Das Gebiet erstreckt sich dann nach Südwesten bis zur Stadtprovinz Kinshasa. Bagata grenzt im Süden an den Distrikt Kwango (Kenge-Territorium). Es hat im Allgemeinen die Form eines Dreiecks, dessen Spitze die Stadt Bandundu bildet, bei der sich die Flüsse Kwilu, Kasai und Kwango kreuzen, die seine nördliche bzw. westliche Grenze bilden. Innerhalb von Kwilu grenzt das Gebiet von Bagata an die Gebiete von Masi-Manimba und Bulungu.

⁷ Beispielsweise dürfen die weiblichen Mitglieder des regierenden Klans ihre Ehemänner so häufig wechseln, wie sie wollen, vgl. Thiel, Franz-Josef, Polygamie, in: RGG, Bd. 6, 4, Tübingen ⁴2020, 1476-1478, 1476.

⁸ Jean Mfiyi Okam definiert den Klan wie folgt: „*Il est l'ensemble des personnes qui se reconnaissent être issues d'un ancêtre commun. On distingue les clans patrilineaires dans lesquels seuls sont pris en compte les parents paternels (du côté du père) et les clans matrilineaires qui ne prennent que les parents maternels.*“ Mfiyi Okam, Jean, Patriote. Éducation civique et morale, Tome 2, Kinshasa 2019, 14. Bernard Fansaka Biniama hebt die Besonderheit des Klans bei den Bayansi hervor und erklärt: „*La tribu des Bayansi a des clans bien structurés avec des rapports originels et historiques les uns aus autres.*“ Fansaka Biniama, Bernard, „Le prêtre“ de la divinité de la terre (Nga-Lébwéy) chez les Bayansi de la RD Congo, in: Fansaka Biniama, Bernard (Hg.), Écologie, traditions africaines et développement, Paris/Bandundu 2015, 25-47, 39.

⁹ Vgl. Mfiyi Okam, Patriote (Anm. 8), 14.

Abstammung nur von den Frauen bis zu einer ersten Vorfahrin gezählt wird. Das Verwandtschaftssystem bei den Bayansi richtet sich nach einem matrilinearen Modell und betont die Weitergabe der Verwandtschaftsbeziehungen durch Frauen. Matrilineare Abstammungslinien bilden große Klan-Exogamien und werden als „*Ndwo*“ bezeichnet, außer ein Partner ist sklavischen Ursprungs.¹⁰

Die Clans oder Abstammungslinien werden von den Bayansi „*Djum*“ (= Schoß) genannt. Damit machen sie eine Anspielung auf den Schoß einer Frau, die alle Mitglieder in ihrem Schoß getragen hat bzw. trägt. Deswegen besteht absolute Klan-Exogamie für die Mitglieder, die auf einen gemeinsamen Vorfahren zurückzuführen sind. Daraus ergeben sich mehrere Konsequenzen, von denen die wichtigste die Familienbande darstellen, die das System zwischen Mitgliedern desselben Clans bestimmt und hervorruft.

Unter den verschiedenen Beziehungen, die das Familienleben der Bayansi erheblich beeinflussen, ragt die Bindung zwischen Neffen bzw. Nichten und Onkeln mütterlicherseits hervor, die fast ständig für Spannungen zwischen Eltern und Onkeln mütterlicherseits hinsichtlich der elterlichen Rechte und Pflichten gegenüber der Kernfamilie sorgen. Zudem wird auch auf die Beziehung zwischen Großvater mütterlicherseits und Enkelin eingegangen, die bei den Bayansi eine Art Ehe begründet.¹¹ Sie wird nämlich als „Vorzugsheirat“ bezeichnet und kann ebenfalls Spannungen bei der Ausübung von Rechten und elterlichen Pflichten sowie in der Beziehung des Schwiegervaters zum Schwiegersohn hervorrufen.

2.1 Beziehungen zwischen Nichten/Neffen und Onkeln mütterlicherseits

Der Status des Onkels mütterlicherseits und die Stellung, die er sowohl in seiner eigenen Familie gegenüber seiner Schwester – das heißt der Mutter seiner Nichten und Neffen – einnimmt, als auch innerhalb der großen Familie, zu der auch seine Schwester sowie sein Schwager und ihre Kinder gehören, ist für das Verständnis des matrilinearen Systems der Bayansi von entscheidender Bedeutung. Die Brüder der Mutter werden auf Yansi „*Mampe*“ genannt. Alle Onkel des Mutterclans heißen „*Ngobial*“ bzw. „*Ngabeal*“ oder „*Mampe*“ und genießen eine besondere Rechtsstellung, wie Evariste Pini-Pini Nsasay besonders davon berichtet.¹² Letztlich gelten alle mütterlicherseits geborenen Söhne als Brüder. Um Verwirrung zu vermeiden, werden sie durch die oben genannten gemeinsamen Namen qualifiziert. Dem matrilinearen System der Bayansi liegt eine Frau bzw. Mutter zugrunde, weil diese diejenige ist, die schwanger wird und Leben schenkt. Jedoch hat sie nicht unbegrenzten Handlungsspielraum. Denn die Gesellschaft verbietet ihr als „Frau“ bestimmte Tätigkeiten, etwa die Teilnahme am Palaver als zentralem Moment der Familienführung, sei es zur Eindämmung von Konflikten¹³ oder zur Feier von Festen.

¹⁰ Vgl. Thiel, Franz Josef, Wiedergeboren in den Enkeln. Alternierende Beziehungen der Bayansi. Demokratische Republik Kongo, in: Dohrmann, Alke / Bustorf, Dirk / Poissonnier, Nicole (Hg.), Schweifgebiete, Berlin 2010, 86-93, 87; Kingata, Das Problem von Inkulturation und Unauflöslichkeit der Ehe (Anm. 5), 66.

¹¹ Vgl. Thiel, Wiedergeboren in den Enkeln (Anm. 10), 87; Kingata, Das Problem von Inkulturation und Unauflöslichkeit der Ehe (Anm. 5), 66.

¹² Vgl. Pini-Pini Nsasay, Evariste, La mission civilisatrice au Congo. Réduire des espaces de vie en prison et en enfer, Douala 2013, 33.

¹³ In einer Untersuchung zu den Bayansi von Bagata setzt sich beispielsweise Charles Mutinzumu mit dem Erhalt der Umwelt in ihrer Tradition auseinander und analysiert die Ursachen, die dazu führen konnten, dass keine gute Ernte eingefahren wurde. Dabei behandelt er öffentliche Ärgernisse wie Geschlechtsverkehr im Wald oder auf einem bestellten Acker. Denn es war und ist streng verboten. Wenn der Fall eintritt, wird er sehr oft bei Frauen festgestellt, weil sie meistens als Opfer ertappt werden und darunter leiden bzw. daran krank werden. Sie sind dazu verpflichtet, sich bei ihrer Großmutter zu „öffnen“ – was einer Beichte entspricht. Diese kontaktiert ihren Sohn bzw. den Bruder ihrer Tochter oder den Onkel ihrer Enkelin als den Clan-Chef, der für die

Folglich überträgt sie ihre Vorrechte ihren Brüdern als ihren Vertretern. Dieser Sachverhalt wird in einem Yansi-Sprichwort wie folgt zusammengefasst: „*Nké nzo e nkwon mutwon*“. Das bedeutet: „In jedem Haus muss ein Balken vorhanden sein, der die gesamte Konstruktion trägt“. Diese Rolle kommt den Brüdern zu.

Tatsächlich bildet ein Onkel mütterlicherseits und sein Neffe/ seine Nichte eine Art Einheit in dem Sinne, dass der Onkel sich verpflichtet fühlt, sich um seine Neffen und Nichten zu kümmern, ihre Ausbildung zu unterstützen und vieles mehr beizusteuern. Denn aufgrund des matrilinearen Systems ist es in der Gesellschaft und damit im Verständnis der Onkel mütterlicherseits verankert, dass seine eigenen Kinder zur Familie seiner Frau gehören. Ihre Kinder sind daher die Nachkommen ihrer Schwestern. Daraus ergibt sich eine gewisse Verpflichtung gegenüber Nichten und Neffen. So muss der Onkel schon in jungen Jahren seinem Neffen helfen und ihn beschützen. Er ist gewissermaßen sein Hüter. Evariste Pini-Pini ist zuzustimmen, wenn er erklärt, dass der Klan der Frau für ihren Schutz bis in der Ehe mit ihrem Mann zuständig ist. Pini-Pini begründet es wie folgt: „*La femme est précieuse. Elle est la valeur unique sur laquelle repose l'avenir du lignage.*“¹⁴ Auch bei Bildung und Ausbildung muss der Onkel aktiv mithelfen und gemeinsam mit dem Vater und der Mutter seine Neffen und Nichten als Nachwuchs seiner Schwester unterstützen.¹⁵ In der Tat hat er durch dieses Verständnis auch Macht über sie und kann Orientierungen und Vorgaben bzw. Befehle anordnen. Im Gegenzug sind Nichten und Neffen auf dem Land verpflichtet, ihrem Onkel mütterlicherseits bei seiner Arbeit auf den Feldern zu helfen. Als Erwachsener ähnelt der Onkel dem wahren Berater des Neffen, sogar einem Familienvater des Neffen, der ihn „*Nganzo*“ nennt, d.h. „den Vertreter, das Oberhaupt der Abstammungslinie oder des Clans“. Wenn die Zeit zum Heiraten naht, übernimmt der Onkel die Rolle des Beraters.¹⁶

Zusammenfassend übt der Bruder der Mutter gegenüber seinen Nichten und Neffen eine erhebliche Verantwortung aus, die manchmal über das normale Maß hinausgeht. Negativ ist, dass er auch im Todesfall als schuldig gilt. Es wird angenommen, dass der Onkel Hexerei betrieben hat. Denn jeder geht davon aus, dass er den Ursprung des Todes kennen muss, weil er selbst Träger und Verantwortlicher der Familie ist.

Voruntersuchung und den am Ende vorgesehenen Reinigungsritus zuständig ist. Das Besondere an diesem Ritus liegt darin, dass die Lösung in aller Diskretion und unter der Führung des Onkels zusammen mit dem mitschuldigen Mann und dem „*Mbwamen*“ als dem von den Vorfahren eingesetzten Priester bzw. Häuptling gefunden werden muss. Die Rolle der Frauen bei der Eindämmung der Konflikte ist zwar nicht zu unterschätzen, aber sie werden nur mittelbar und im Hintergrund involviert. Im Wortlaut erklärt Charles Mutinzumu: „*Le rapport sexuel en forêt: Il est strictement interdit chez les Yansi d'avoir des rapports sexuels dans la forêt, en brousse. C'est déshonorer non seulement la nature mais aussi l'acte lui-même. Si le cas arrive et on le découvre très souvent chez les femmes car, après ce forfait, c'est souvent la femme qui est victime, car elle tombe souvent malade. Elle devra se confesser auprès de sa grand-mère et c'est cette dernière qui portera l'affaire chez le chef du clan. L'oncle à son tour va rencontrer l'homme avec qui la femme a posé l'acte pour confirmer les allégations de sa nièce. L'homme va remettre une somme d'argent symbolique à l'oncle et ce dernier ira rencontrer le chef de terre, le mbwamen, pour lui présenter cette somme d'argent et poser le problème. Le mbwamen exige un bouc, une couverture, du sel, la noix de cola de la part de l'homme. À 5 heures du matin, le mbwamen (chef de terre), le gardien de la terre, va se rendre dans la forêt sous l'arbre muswo (muboto), accompagné de l'oncle de la fille. Là, il va immoler la poule et verser le sang en prononçant quelque parole. Il prendra une partie de la terre mélangée du sang, du sel, de noix pour le remettre à l'oncle. Au retour, l'oncle donne cette potion à sa nièce qui la portera sur elle pendant une semaine. La particularité de ce rite, c'est le fait que cette affaire se traite entre le chef de terre, l'homme et l'oncle, c'est-à-dire en toute discrétion.*“ Mutinzumu, Charles, Analyse sociologique de quelques rites de réparation de la nature: l'équilibre écologique chez les Yansi de Bagata en RD Congo, in: Fansaka Biniama, Bernard (Hg.), Écologie, traditions africaines et développement, Paris/Bandundu 2015, 133-141, hier 138-139.

¹⁴ Pini-Pini Nsasya, La mission civilisatrice au Congo (Anm. 12), 47.

¹⁵ Vgl. ebd.

¹⁶ Vgl. ebd., 33.

Diese Praxis, die zur Tradition der Bayansi gehört und den Zusammenhalt der Gruppe sicherstellt, trägt gleichzeitig den Keim des familiären Drucks auf die Brüder der Mütter in sich, sich um seine Nichten und Neffen zu kümmern. Damit verbunden ist eine Spannung, die den Frieden zwischen den beiden Ehepartnern zu stören und/oder die Rechte und Pflichten der Eltern gegenüber ihren Kindern zu sabotieren droht. Prinzipiell ist in der Tat der Vater der Kinder oder Schwager zum Schweigen verurteilt, wenn bei irgendeinem Ereignis ein Palaver in seinem Haus oder für seine Kernfamilie abgehalten werden sollte. Er äußert seine Ansichten nur im Geheimen und ist verpflichtet, nicht öffentlich zu sprechen. Diese Funktion fällt dem Bruder seiner Frau zu. Nur die Stimme des Onkels findet Beachtung. Zusätzlich zu diesem Status, der dem Onkel mütterlicherseits eingeräumt wird, darf man seine womöglich auftretenden dominanten Impulse nicht vernachlässigen, insbesondere wenn der Onkel tatsächlich über die materiellen, intellektuellen und finanziellen Mittel verfügt, um sich um den Nachwuchs seiner Schwester zu kümmern. Dem eigenen Vater und der elterlichen Autorität bleiben dann nur sehr wenig Raum für direkte Entscheidungen.

Auch wenn der Status und die Rolle des Onkels die Autorität, insbesondere die väterliche Autorität, zu ersetzen scheinen und sich nachteilig auf die harmonische Entwicklung der Familie auswirken, bedeutet dies nicht, dass der Vater in der Tradition und Gesellschaft der Bayansi keine Rolle spielen kann. Ganz im Gegenteil: Die Gesellschaft misst ihm sogar eine ziemlich große Rolle bei der Erziehung des Kindes zu. Er bleibt der erste Verantwortliche für die Erziehung und Bildung seiner Kinder. Und auch bei einer Heirat ist der Anteil des Vaters an der Mitgift beträchtlich. Dies bedeutet, dass der Vater seine Rechtsstellung beibehält und als Vater geehrt wird. Er zieht die Kinder für den Clan seiner Frau auf, für die der Onkel mütterlicherseits den „Nganzo“ (= den Hausherrn, den Eigentümer) darstellt.

2.2 Beziehungen zwischen Großvater und Enkelin mütterlicherseits

Bei den Bayansi gilt:

„Wenn eine Frau ein Kind zur Welt bringt, eilt ihr Vater herbei, um dem Kind ein kleines Geschenk zu geben. Handelt es sich dabei um einen Jungen, wird er ihm nichts geben. Denn der Großvater sieht dies als Verlust für ihn und den Klan an. Hat seine Tochter hingegen ein kleines Mädchen zur Welt gebracht, wird das Kind mit Geschenken überhäuft.“¹⁷

Während die Enkelin aufwächst, wird sie „von ihrem Großvater in gleicher Weise wie seine Ehefrau als *mukyayemi*, meine Ehefrau, angesprochen. Umgekehrt spricht ihn die Enkelin als *mudimemi*, meinen Ehemann, an.“¹⁸ Die Pubertät verändert diese „Großvater-Enkelin“-Beziehungen in keiner Weise. Im Gegenteil, sie werden verstärkt. Das Bild der Enkelin ist für den Großvater identisch mit dem seiner eigenen Frau. „Man schmust ausgiebig miteinander. Freilich darf es nicht zum Geschlechtsverkehr kommen“.¹⁹ So entstand das berühmte „Kitjul“-Gesetz, ähnlich wie die Verlobung oder die legale Ehe. Dass der Großvater seine Enkelin „Mukiay a me“ (= meine Frau) nennt, entspricht überhaupt nicht der Realität. Dies geschieht jedoch im Rahmen

¹⁷ Ceeba, *Conflicts familiaux et réconciliation*. Rapport du VIème colloque de Bandundu (République du Zaïre), Série I, vol. 6, Bandundu 1975, 106.

¹⁸ Kingata, *Das Problem von Inkulturation und Unauflöslichkeit der Ehe* (Anm. 5), 66.

¹⁹ Thiel, *Wiedergeboren in den Enkeln* (Anm. 10), 87; Kingata, *Das Problem von Inkulturation und Unauflöslichkeit der Ehe* (Anm. 5), 67.

der Erzählung der Tradition der Bayansi und unterstreicht die vorherrschende Rolle der mütterlichen Familie, hier konkret in der Rolle des Großvaters, der das Recht hat, über die Zukunft seiner Enkelinnen zu bestimmen.²⁰ Die Enkelin ist zwar die potenzielle Braut des Großvaters im Clan, er darf sie aber nicht heiraten. Allerdings kann er entscheiden, welchen Ehemann sie heiratet. Es besteht auch die Möglichkeit, die Enkelin von diesen Zwängen zu befreien. In diesem Fall ist der Familienvater verpflichtet, die vom Clan seines Großvaters geforderten Rechte zu bezahlen. Von diesen Zwängen befreit, obliegt es dem Mädchen, eine beliebige Ehe einzugehen oder sich auch dem Ordensleben zu widmen. Ohne die Vorzugsheirat oder „*Kitjul-Ehe*“ gründlich zu analysieren, soll der Fokus in der vorliegenden Untersuchung auf das Verwandtschaftssystem und den Keim der Spannungen bei der Erfüllung elterlicher Rechte und Pflichten gelegt werden.

Die rechtliche Intention bei den oben dargelegten Beziehungen zwischen dem Onkel mütterlicherseits und seinen Neffen und Nichten sowie zwischen dem Großvater und seinen Enkelinnen besteht zweifellos darin, für Ordnung zu sorgen und das Zusammenleben und -wachsen der Abstammungslinie zu schützen. Konkret wird es unter anderem bei den vorgegebenen Rechtsstellungen unter den Mitgliedern eines Klans sowie bei der Verteilung von Ämtern. Zudem dient das Verwandtschaftssystem dazu, Bündnisse mit anderen vorbestimmten Klans zu garantieren bzw. abzuwehren, sowie dazu, eine gemeinsame Abwehr von Fehlinterpretationen der Bräuche in der eigenen Abstammungslinie sicherzustellen.

3 Familiäre Naheverhältnisse im kanonischen Recht

Unter „familiären Naheverhältnissen“ versteht man im geltenden Recht der katholischen Kirche vor allem die Verwandtschaft, die Schwägerschaft und die Adoption oder gesetzliche Verwandtschaft. Grundsätzlich handelt es sich bei der Verwandtschaft zunächst um ein Familienverhältnis, das zwischen Menschen besteht, die durch Zeugung verbunden sind bzw. voneinander abstammen oder einen gemeinsamen Vorfahren haben. Damit stellt die Blutsverwandtschaft das Ergebnis der natürlichen menschlichen Fortpflanzung dar. So existiert sie bereits aus einer rechtmäßigen Ehe oder aus einer außerehelichen Beziehung. Zudem wird die Abstammung bei der Blutsverwandtschaft nach Linien und die Nähe des Verhältnisses nach dem Grad der Nähe des Einzelnen zum Vorfahren berechnet (vgl. c. 108 CIC/1983). In der geraden Linie wird die Blutsverwandtschaft unmittelbar durch Zeugung (*recta linea*) ausgehend von einem Stammeselternpaar oder einem Stammeselternteil ermittelt.²¹ Zwischen den Seitenlinien (*linea collateralis* oder *obliqua*) wird jedoch die Blutsverwandtschaft nur durch gemeinsame Stammeseltern ermittelt (vgl. gemäß c. 108 § 3 CIC).²² Die Beziehung zwischen Eltern und Kindern ist daher eine erste Stufe der Zeugung, während Großeltern mit Enkeln im zweiten Grad der direkten Linie sowie Onkel und Nichten im dritten Grad der Seitenlinie miteinander blutsverwandt sind.

²⁰ Ausführlich über den Zwangscharakter der Ehe bei den Bayansi und die Abweichungen in: *Kingata*, Das Problem von Inkulturation und Unauflöslichkeit der Ehe (Anm. 5), 67-68; *Hochegger, Hermann* (Hg.), L'organisation sociale et politique chez les Yansi, Teke et Boma. Rapports et compte rendu de la quatrième Semaine d'Études Ethno-Pastorales, Bandundu 1968, 192-193; *Kingata Munsial Yabuy, Médard*, Bagata et migrations Yansi & apparentés. Récit, Kinshasa 2015, 64-68.

²¹ Vgl. *Heimerl, Hans / Pree, Helmuth*, Kirchenrecht. Allgemeine Normen und Eherecht, Wien u.a. 1983, 84-85.

²² Vgl. *Heimerl/Pree*, Kirchenrecht (Anm. 21), 85; *Boccafola, Kenneth E.*, Consanguinidad, in: Otaduy, Javier / Viana, Antonio / Sedano, Joaquín (Hg.), Diccionario general de derecho canónico, Bd. 2, Navarra 2012, 574-576, 575.

Die Adoption als gesetzliche Verwandtschaft stellt eine Art und Weise dar, wie man eine Person in eine bestimmte Familienstruktur einbindet, in der sie die Familiengemeinschaft rechtlich und tatsächlich zu stärken vermag, sowie ihr als volles Mitglied angehören kann. Zwischen Wahleltern und Wahlkindern entsteht gemäß c. 110 CIC/1983 ein Familienverhältnis, das im Kirchenrecht ebenfalls wie bei der natürlichen Zeugung nach Linien sowie Graden berechnet wird.

„Das Adoptionsverhältnis wird nach dem jeweils herrschenden weltlichen Recht begründet und beendet, doch bleibt das durch die Adoption entstandene kanonische Rechtsverhältnis der gesetzlichen Verwandtschaft durch die weltlich rechtliche Beendigung des Adoptionsverhältnisses unberührt. Kanonische Folge der Adoption ist in erster Linie, dass der Adoptierte als Kind der Adoptierenden gilt.“²³

Die dritte Form des Familienverhältnisses stellt die Schwägerschaft oder die Stiefverwandtschaft (*affinitas*) dar, die als moralische sowie rechtliche Beziehung bezeichnet werden kann. Sie entsteht aus jeder gültigen Ehe, unabhängig davon, ob die Ehe vollzogen wurde oder nicht. Die Schwägerschaft ist ihrem Wesen nach eine ewige Bindung und hört weder durch den Tod eines der Ehegatten noch durch die päpstliche Auflösung wegen Nichtvollzugs auf.²⁴ Sie besteht gemäß c. 109 CIC/1983 zwischen dem einen Ehegatten und den Blutsverwandten des anderen. Dementsprechend besteht keine Affinität zwischen den Geschwistern des Ehemannes zu jenen seiner Frau.

Die Rechtswirkung der Blutsverwandtschaft und der Schwägerschaft besteht zunächst darin, dass sie eine Person zur gültigen Eingehung der Ehe unfähig machen kann. Zudem kann ein naher Familienangehöriger auch andere kanonische Wirkungen mit sich ziehen. Beispielsweise verbietet der Kodex von 1983 dem Bischof, einen Generalvikar oder Bischofsvikar seiner Diözese (c. 478 § 2 CIC) oder Mitglieder des Vermögensverwaltungsrates (c. 492 § 3 CIC) zu ernennen, die bis zum vierten Grad mit ihm blutsverwandt oder verschwägert sind. Des Weiteren dürfen gemäß c. 1298 CIC/1983 Verwalter bedeutender Kirchengüter an Personen nicht verkaufen, vermieten oder verpachten, die mit ihnen bis zum vierten Grad blutsverwandt oder verschwägert sind. Ebenso darf der Richter in keinem Rechtsstreit tätig werden, an dem er aufgrund von Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft in der geraden Linie und bis zum vierten Grad der Seitenlinie interessiert ist (vgl. c. 1448 § 1 CIC). Dies gilt ebenso für den Kirchenanwalt, Bandverteidiger, Beisitzer und Vernehmungsrichter (vgl. c. 1448 § 2 CIC/1983). Die enge Verwandt- und Schwägerschaft können auch ein hinreichender Grund sein, um von der Zeugenaussage in einem Verfahren ausgenommen zu werden.²⁵

4 Elternrecht

4.1 Das Elternrecht nach dem Code de la famille der Demokratischen Republik Kongo

Die geltende Verfassung der Demokratischen Republik Kongo vom 18. Februar 2006 in ihrer Fassung vom 20. Januar 2011 verfügt in Art. 40, dass Pflege und Erziehung der Kinder ein

²³ Aymans, Winfried, Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici, Bd. 1, Paderborn 1991, 305-306.

²⁴ Vgl. Herimel/Pree, Kirchenrecht (Anm. 21), 85; Boccafolo, Consanguinidad (Anm. 22), 575.

²⁵ Vgl. Boccafolo, Consanguinidad (Anm. 22), 575.

natürliches Recht und Pflicht der Eltern sind, die sie unter Aufsicht und Mithilfe der staatlichen Gewalt ausüben.²⁶ Der Formulierung liegt der Art. 26 Abs. 3 der Charta oder auch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 zugrunde. Der kongolesische Gesetzgeber präzisiert in Art. 41 die oben genannte Bestimmung, indem er zum einen den Begriff „minderjährige Kinder“ einführt und ihn legal definiert. Zudem wird in Art. 41 eindeutig erklärt: „Eltern haben die Pflicht, für ihre Kinder zu sorgen und sie vor Gewalttaten innerhalb und außerhalb des Hauses zu schützen“. Wie schon in Art. 40 wird ebenfalls in Art. 41 die Mithilfe der staatlichen Gewalt erwähnt und sie in die Pflicht genommen, wenn festgehalten wird: „Die Behörden sind verpflichtet, Kinder in schwierigen Situationen zu schützen und Täter und Mittäter von Gewalt gegen Kinder vor Gericht zu bringen“.²⁷ Ferner regelt der kongolesische Gesetzgeber in Art. 43 das Grundrecht der Kinder auf schulische Bildung²⁸, würdigt das natürliche Erziehungsrecht der Eltern und räumt ihnen dabei das Recht ein, die Schul- und Erziehungsart ihrer Kinder frei zu wählen.

Die konkrete Gestaltung der oben genannten Artikel der Verfassung soll durch ein Gesetz geregelt werden, das die Ehe und die Organisation der Familie bestimmt, was in der Demokratischen Republik Kongo im „*Code de la famille*“ (= CDF) vom 1. August 1987 in der geltenden Fassung vom 15. Juli 2016 geschehen ist. In Art. 316 CDF wird vorausgeschickt, dass ein Kind, in jedem Alter, seiner Mutter und seinem Vater Ehre und Respekt zu zollen hat. Damit wird der in der Verfassung genannte Begriff „Eltern“ näher bestimmt. Offensichtlich kann das Elternrecht nur natürlichen Personen zukommen. Träger des Grundrechts sind daher zunächst die leiblichen Mütter und Väter. Damit erklärt sich, warum das Elternrecht als typisches Beispiel für eine naturrechtliche Grundrechtsbegründung gilt. Denn nur diejenigen Personen, die von Natur aus einem Kind das Leben geben, sind ebenfalls prinzipiell von Natur aus disponiert und berufen, die Verantwortung für seine Pflege und Erziehung zu übernehmen.²⁹ Ferner kommen solche in Betracht, die durch die Adoption als „rechtliche Eltern“ anerkannt wurden, sowie jene, denen man im Rahmen des Pflegeverhältnisses ein solches Recht eingeräumt hat.³⁰ Nach dem *Code de la Famille* bleibt das minderjährige Kind bis zu seiner Volljährigkeit oder bis zu seiner Emanzipation hinsichtlich der Verwaltung seiner Person und seines Vermögens sowie hinsichtlich des Schutzes seiner Sicherheit, seiner Gesundheit und seiner Moral der gemeinsamen Aufsicht seines Vaters und seiner Mutter unterstellt (vgl. Art. 317 CDF). Bei Unstimmigkeiten zwischen Mutter und Vater wird im *Code de la Famille* zwar bestimmt, dass der Wille des Vaters überwiegt, die Mutter aber nicht ungehört bleibt. So hat sie nach Art. 317 CDF das Recht, vor dem Friedensgericht Klage zu erheben.

26 Im französischen Original entspricht diese Bestimmung dem dritten Ansatz und heißt wie folgt: „*Les soins et l'éducation à donner aux enfants constituent, pour les parents, un droit naturel et un devoir qu'ils exercent sous la surveillance et avec l'aide des pouvoirs publics.*“, in : Journal officiel de la République Démocratique du Congo 52 (2011).

27 Art. 41 Verf.: „*Les parents ont le devoir de prendre soin de leurs enfants et d'assurer leur protection contre tout acte de violence tant à l'intérieur qu'à l'extérieur du foyer. Les pouvoirs publics ont l'obligation d'assurer une protection aux enfants en situation difficile et de déférer devant les auteurs et les complices des actes de violence à l'égard des enfants.*“

28 Art. 43 Verf.: „*Toute personne a droit à l'éducation scolaire. Il y est pourvu par l'enseignement national...La loi fixe les conditions de création et de fonctionnement de ces établissements. Les parents ont le droit de choisir le mode d'éducation à donner à leurs enfants.*“

29 Jean Mfiyi Okam fasst in seiner Studie die elterlichen Rechte und Pflichten zusammen und betont dabei ihre naturrechtliche Grundstellung, vgl. *Mfiyi Okam, Patriote* (Anm. 8), 18-19.

30 Der kongolesische Gesetzgeber bestimmt das Naheverhältnis im *Code de la Famille* und erklärt in Art. 695 CF sowohl die Verwandtschaft, die sich aus der natürlichen und ursprünglichen Abstammung oder aus der Adoption ergibt: „*La parenté résulte de la filiation d'origine. Elle résulte en outre de la paternité juridique et de la filiation adoptive dans la mesure déterminée par les dispositions relatives à la filiation et à l'adoption.*“

Was das Elternrecht betrifft, sieht der *Code de la Famille* in Art. 320 die Möglichkeit vor, dass die leiblichen Eltern die elterliche Sorge ganz oder teilweise einer volljährigen Person übertragen können, die die Fähigkeiten dazu vorweist. Wichtig ist aber, dass die Befugnisübertragung den formellen und materiellen Voraussetzungen des allgemeinen Rechts unterliegen soll.³¹ Damit wird der Weg für die Ausübung des Elternrechts durch eine dritte Person angebahnt. Das soll heißen: Das Elternrecht kann verloren³² gehen, wenn man z.B. nicht im Interesse des Kindeswohls und der Gemeinschaft davon Gebrauch macht. Eindeutig bestimmt der *Code de la Famille*: „Die elterliche Sorge obliegt dem Vater und der Mutter oder dem Träger der elterlichen Sorge. Sie dürfen die Rechte der elterlichen Sorge nur im Interesse des Kindes wahrnehmen“ (Art. 326 CDF). Damit zeigt sich, dass es sich hierbei um ein geschütztes Grundrecht handelt, das allerdings körperliche oder seelische Verletzungen, wie entwürdigende Maßnahmen durch die Eltern selbst nicht in den Schutzbereich des elterlichen Rechts einbezieht. Jean Mfiyi Okam trägt dieser Tatsache Rechnung und spricht davon, dass die Eltern die den Kindern obliegenden Rechte zu respektieren haben.³³ Darüber hinaus steht das Elternrecht nicht der staatlichen Schulpflicht als solche entgegen. Denn nach Art. 43 Verf. ist der Grundschulunterricht obligatorisch und kostenlos an den öffentlichen Schulen. Das Elternrecht wird nicht umsonst sowohl in der Verfassung als auch im *Code de la Famille* unter der Aufsicht und Mithilfe der staatlichen Gewalt ausgeübt. Das Gesetz präzisiert allerdings, unter welchen Voraussetzungen ein Vormund bestellt werden und in welchem Verhältnis noch vom Elternrecht durch leibliche Eltern Gebrauch gemacht werden kann.³⁴ Grundsätzlich haben aber Vater und Mutter die Verantwortung für ihre Kinder bis zu ihrer Volljährigkeit oder bis zu ihrer Emanzipation, d.h. bis sie sich von den Eltern abgelöst haben und verantwortungsvoll mitten im Leben stehen.

Im Zusammenhang mit den vom kongolesischen Gesetzgeber festgelegten Bestimmungen zum Elternrecht fällt auf, dass das Recht prinzipiell und zunächst der leiblichen Mutter und dem leiblichen Vater zusteht. Im *Code de la Famille* bietet er eine Legaldefinition von Vater und Mutter wie folgt: „Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Begriff ‚Vater‘ oder ‚Mutter‘ als die Person, die mit der unter den Begriffen Sohn, Tochter oder Kind bezeichneten Person in einem Vaterschafts- oder Mutterschaftsverhältnis steht. Als Sohn, Tochter oder Kind gilt die Person, die durch ein Kindesverhältnis mit dem Vater oder der Mutter verbunden ist.“ Auch wenn der *Code de la Famille* im Art. 692 davon spricht, dass traditionelle Bindungen zu würdigen sind, beschränkt er sich auf die Solidarität, die innerhalb der Familie im Sinne des Gesetzes aufrechterhalten und weiterentwickelt werden soll. Die Vormundschaft und/ oder die Übernahme sowie die Ausübung des Elternrechts unterliegen dem allgemeinen Recht. Dass sich der Onkel mütterlicherseits oder sogar der Vater der Mutter bei der Erziehung und Pflege der Kinder einmischt, wird vom *Code de la famille* nicht gedeckt. Vielmehr wird eindeutig betont, dass das alleinige die Kinder zu erziehen bei den Eltern liegt – als deren natürliches oder

31 Art. 320: „Les père et mère de l'enfant, à l'exclusion du tuteur, peuvent déléguer, en tout ou en partie, l'exercice de l'autorité parentale à une personne majeure jouissant de la pleine capacité civile. La délégation est soumise aux conditions de fond et de forme du droit commun.“

32 In Art. 321 CF ist deutlich die Rede von „La perte de l'exercice de l'autorité parentale“.

33 Vgl. Mfiyi Okam, Patriote (Anm. 8), 19.

34 Der kongolesische Gesetzgeber hält in Art. 325 CF fest: „Si les père et mère sont divorcés ou séparés de fait, l'autorité parentale est exercée par celui d'entre eux à qui le tribunal compétent a confié la garde de l'enfant, sauf le droit de visite et de surveillance de l'autre. Lorsque la garde a été confiée à un tiers, les autres attributs de l'autorité parentale continuent d'être exercés par les père et mère. Toutefois, le tribunal, en désignant un tiers comme gardien, peut décider qu'il devra requérir l'ouverture d'une tutelle.“

angestammtes Recht sowie ihre Pflicht, die sie unter Aufsicht und Mithilfe der staatlichen Gewalt auszuüben haben.

Der *Code de la famille* verbietet nicht, dass den Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder geholfen wird. Gleichwohl untersagt Art. 320 CDF dem Vormund die Ausübung der elterlichen Gewalt zu delegieren und betont damit den Exklusivitätsanspruch dieses Rechtes zu Gunsten des Kinderwohls sowie im Interesse der Gesellschaft.

Die Entwicklung im städtischen Umfeld zeigt eine Akzentverschiebung, indem die Bedeutung der Kleinfamilie immer mehr in den Vordergrund rückt und die Rolle sowie Verantwortung von Vater und Mutter bei der Erziehung der eigenen Kinder hervorgehoben wird. Unter diesem Gesichtspunkt stimmt das im *Code de la famille* festgehaltene Elternrecht mit der Entwicklung überein.³⁵ Konkreter wird der *Code de la famille*, wenn in Art. 336 CDF festgehalten wird:

„Mit einer Haftstrafe von einem bis drei Monaten und einer Geldstrafe von 150.000 bis 600.000 kongolesischen Franken oder nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer nicht Vater, Mutter oder Vormund ist, der eine Person gegen ihren Willen zur Ehe zwingt oder in böser Absicht den Abschluss einer Ehe verhindert hat, die alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Wird die Person jedoch von den Eltern, dem Vormund oder einer anderen Person, die rechtlich Autorität über sie ausübt, unter Zwang gestellt, so kann sich diese Person an den Familienrat wenden, der darüber entscheidet. Bei Uneinigkeit wird die Angelegenheit an den Friedensgerichtshof verwiesen. Ebenso wird es gehandhabt, wenn Vater und/oder Mutter am Verfahren als unwürdig ausgeschlossen wurden.“

Zwei Stoßrichtungen werden damit angesprochen: Zum einen wird der schlimmste Fall des Ausschlusses der Eltern erwähnt und diesem eine Absage erteilt. Diese Bedeutung des Elternrechts wird im selben Artikel umso mehr herauskristallisiert, als nach den Bestimmungen nur Vater und Mutter oder dem Vormund das Recht zusteht, ihre Kinder von einer rechtmäßigen Ehe zu überzeugen.

Zum anderen verwendet der Gesetzgeber an dieser Stelle eigentlich den Begriff „Zwang“, räumt aber zugleich den Kindern das Recht und die Freiheit ein, die Angelegenheit vor Gericht zu bringen. Damit verbirgt sich in dieser Norm die Gefahr einer ungültigen Ehe, wenn der Konsens nicht frei gegeben werden kann. In Wirklichkeit weist Art. 336 CDF ein Problem auf, das noch tiefer sitzt. Der Gesetzgeber hat nämlich die kongolesische Tradition gewürdigt und dabei zweifellos verfügt, dass eine Eheschließung in der Familie nach den üblichen Bräuchen gefeiert werden kann. In diesem Fall trägt nach Art. 368 CDF der bei der Ehe assistierende Beamte die Ehe ein und stellt eine Urkunde aus, in der die Ehe festgestellt wird. In Art. 369 CDF wird eine wichtige Vorkehrung getroffen, indem verfügt wird: „Die Eheschließung in der Familie erfolgt nach den Gepflogenheiten der Partner, sofern diese mit dem Gesetz, der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten vereinbar sind. Im Falle eines Konflikts zwischen Gewohnheitsrecht gilt die Gewohnheit der Frau.“

Die Tradition bringt einen Keim für Spannungen mit sich. Denn bei den Palavern tritt immer das Elternrecht zurück und wird durch eine im *Code de la famille* nicht definierte Rechtsstellung des

³⁵ Vgl. Mfiyi Okam, Patriote (Anm. 8), 17. An dieser Stelle muss ich mich von Jean Mfiyi Okam distanzieren, der unterstreicht, dass sich die Eheleute heutzutage immer frei aussuchen und ihre Ehe ebenfalls frei eingehen. Auch wenn die Tradition nicht mehr vollständig beachtet wird, gibt es wohl im Kongo keine Möglichkeit beim Standesamt zu heiraten, wenn die Ehe noch nicht innerhalb der Familien abgeschlossen wurde. Damit wird deutlich, dass die Tradition nach wie vor eine Rolle spielt.

Onkels oder des Opas mütterlicherseits *de facto* ersetzt. Diese können z.B. unter anderem entscheiden, ob sie einer Enkelin einen Neffen als Ehemann geben sollen oder im Gegenzug Geld- und/oder Sachansprüche erheben, damit die Enkelin „freigekauft“³⁶ wird und die Ehe mit einem Ehemann ihrer Wahl schließen kann. Dem Vater der Familie bleibt nur noch der Weg, die notwendigen Schritte zu unternehmen, damit der Schwiegervater oder der Onkel das Enkelkind bzw. die Nichte „freilässt“.

Angesichts der Tatsache, dass die Tradition keine geringe Rolle spielt und den Kulturkreis der Bayansi in ihrem Alltag immer wieder einholt, sollte durch eine klare Normierung der Mitwirkung der Großeltern bzw. der Onkel bei den Gepflogenheiten dieser Rechtskultur Rechnung getragen werden.

4.2 Das Elternrecht im geltenden Kirchenrecht

Der geltende Codex der lateinischen Kirche rezipiert die bereits im CIC/1917 enthaltenen Bestimmungen zur schwerwiegenden Pflicht der Eltern zur Kindererziehung³⁷ sowie zu deren Recht, für die Erziehung ihrer Kinder Sorge zu tragen.³⁸ Das Zweite Vatikanische Konzil bleibt den im CIC/1917 verankerten Regelungen zum Elternrecht treu sowie verschärft und präzisiert zugleich in der Erklärung *Gravissimum Educationis* seine eindeutige naturrechtliche Verwurzelung. In GE 3 wird nämlich festgehalten:

„Da die Eltern ihren Kindern das Leben schenken, haben sie die überaus schwere Verpflichtung zur Kindererziehung. Daher müssen sie als die ersten und bevorzugten Erzieher ihrer Kinder anerkannt werden. Ihr Erziehungswirken ist so entscheidend, dass es dort, wo es fehlt, kaum zu ersetzen ist.“

In c. 226 § 2 CIC/1983 zeigt sich die große Bedeutung von GE 3. So übernahmen die Verfasser die Formulierung fast wortwörtlich in das aktuelle Gesetzbuch. Wie zwei untrennbare Seiten einer Medaille besteht das Elternrecht aus der den Eltern auferlegten, sehr schwerwiegenden Pflicht und zugleich aus dem ihnen zuerkannten Recht, für die Erziehung, Pflege und Bildung ihrer Nachkommen zu sorgen (vgl. c. 793 CIC/1983). Viel konkreter wird der katholische Gesetzgeber in c. 1136 CIC/1983, wenn er den Umfang des Elternrechts in die leibliche, soziale und kulturelle sowie die sittliche und religiöse Erziehung der Kinder ausführt. Die Erfüllung dieser Aufgabe als die sehr strenge Pflicht der Eltern geht mit dem entsprechenden Recht einher.

„Mit dem Elternrecht und der elterlichen Pflicht zur Erziehung korrespondiert das Grundrecht des Kindes auf eine christliche Erziehung gem. c. 217 bzw. c. 20 CCEO, die zur Entwicklung und Reife der Person, zu Kenntnissen der kirchlichen Lehre und einer entsprechenden Lebenspraxis bzw. zur Ausübung des in der Taufe wurzelnden Apostolats verhelfen soll.“³⁹

Bei der Konkretisierung im Verkündigungsdienst und Heiligungsdienst nennt der Gesetzgeber wieder die Eltern oder diejenigen, die „die Stelle der Eltern einnehmen“ als die ersten Katecheten ihrer Kinder (vgl. c. 774 § 2 CIC/1983 bzw. c. 618 CCEO), die sich um die frühzeitige Taufe (vgl. c. 868

³⁶ Vgl. Kingata, Das Problem von Inkulturation und Unauflöslichkeit der Ehe (Anm. 5), 66-68.

³⁷ Vgl. Meckel, Thomas, Elternrecht – Katholisch, in: LKRR, Bd. 1, 829–832, 829.

³⁸ Vgl. ebd., 830.

³⁹ Ebd., 830.

§ 1 1°) kümmern und für die Hinführung zum ersten Eucharistieempfang (vgl. c. 914 CIC/1983) sorgen sollen.

Auch überall dort, wo das Elternrecht in den geltenden Codices der lateinischen und der orientalischen Kirchen durch gewisse Altersgrenzen wie beispielsweise das Recht der Rückkehr zur ursprünglichen Kirche *sui iuris* mit 14 Jahren gemäß c. 112 § 1 3° CIC/1983, der freien Wahl der Kirche *sui iuris* für Ungetaufte nach c. 111 § 3 CIC/1983, der persönlichen Vertretung vor dem kirchlichen Gericht nach c. 1478 § 3 CIC/1983 usw. flankiert wird⁴⁰, ändert sich nichts an der Stellung der Eltern und den ihnen aufgrund der Elternschaft zukommenden Rechten und Pflichten.

5 Verwandtschaftsbeziehungen und rechtliche Bedeutung

Nach der gegenwärtigen rechtlichen Regelung der katholischen Kirche hinsichtlich der familiären Verhältnisse liegt die rechtliche Bedeutung der Blutsverwandtschaft, der Schwägerschaft sowie der auf Adoption beruhenden gesetzlichen Verwandtschaft im Schutz tatsächlich bestehender familiärer Beziehungen. Zusätzlich bedeutet die Blutsverwandtschaft die Gemeinsamkeit des Blutes bzw. der Gene, was den rechtlichen Schutz biologisch begründeter Beziehungen sowie der Würde der Familie sicherstellen soll. Unter diesem Gesichtspunkt sind Blutsverwandtschaft, Adoption und Schwägerschaft als klassische Hindernisse bei den Verwandtschaftsbeziehungen⁴¹ in verschiedenen Rechtsgebieten bedeutsam.

Entsprechend verhält es sich bei der Tradition der Bayansi der Demokratischen Republik Kongo, wenn im Zusammenhang mit der Eheschließung Personen, die in der geraden Linie oder im zweiten Grad der Seitenlinie miteinander verwandt sind und grundsätzlich Mitglieder einer Abstammungslinie oder eines Klans sind, keine Ehe miteinander schließen dürfen.⁴² Das gleiche Hindernis entsteht auch im Fall von Kindern, die durch Adoption in die Familie aufgenommen wurden. Der Großvater kann nach der Tradition der Bayansi seine Enkelin mit einem Kitjul verheiraten, darf selbst aber niemals die Enkelin zur Frau nehmen. Beim Onkel mütterlicherseits, der womöglich als Kitjul seine Nichte heiraten könnte, würde man sich kirchenrechtlich im dritten Grad der Seitenlinie befinden, wo mit Dispens eine Eheschließung zulässig wäre.

⁴⁰ Vgl. *Wijlens, Mirjam*, Elternschaft und educatio, in: Althaus, Rüdiger / Lüdicke, Klaus / Pulte, Matthias (Hg.), Kirchenrecht und Theologie im Leben der Kirche. Festschrift für Heinrich J. F. Reinhardt zur Vollendung seines 65. Lebensjahres, Essen 2007, 441-457; *Meckel*, Elternrecht (Anm. 37), 831.

⁴¹ In einer Untersuchung über „Reproduktionsmedizin und Kirchenrecht“ macht Markus Graulich auf die neuen Techniken künstlicher Befruchtung aufmerksam. Er ist nämlich der Auffassung, dass sie nicht nur in moralischer, sondern auch in kirchenrechtlicher Hinsicht die Kirche vor neue Fragen stellen. Graulich sieht im Zusammenhang zwischen künstlicher Befruchtung und der damit einhergehenden Fragmentierung der Elternschaft die Frage nach einem Ebehindernis der Verwandtschaft neu zu bedenken. Vgl. *Graulich, Markus*, Reproduktionsmedizin und Kirchenrecht, in: AfKR 184 (2015) 454-478.

⁴² Vgl. *Hochegger*, L'organisation sociale et politique chez les Yansi, Teke et Boma (Anm. 20), 73-109; *Kingata Munsial Yabuy*, Bagata et migrations Yansi & apparentés (Anm. 20), 61.

6 Elternrecht und Tradition der Bayansi: ein problematisches Spannungsverhältnis?

In ähnlicher Weise, wie die geschichtliche Gestalt der Kirche ohne ihre Traditionen, zu der auch die Rechtstradition gehört, nicht zu begreifen ist⁴³, stellt auch die Tradition der Bayansi eine „anthropologische Konstante“⁴⁴ dar, die das Proprium ihrer Kultur sowie ihr Zusammenleben und -wachsen prägend charakterisiert. Dabei geht es bei der Rechtsstellung von Großvater und Onkel mütterlicherseits sowie bei dem in ihrer Tradition verankerten System von *Kitjul* um ein Erbe, dem innerhalb einer mit einer verpflichtenden Identität ausgestatteten Gemeinschaft sowie Rechtskultur eine nicht wegzudenkende Bedeutung zukommt.⁴⁵ Dies hat die Kirche kraft ihrer Sendung mit der Botschaft des Evangeliums zu erleuchten (vgl. GS 92). Die Konzilsväter betonen nämlich in der Pastoralconstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils, dass die Kirche sich allen zuwendet, die Gott anerkennen und in ihren Traditionen wertvolle Elemente der Religion und Humanität bewahren (vgl. GS 92). Inwiefern beinhaltet die oben dargelegte Tradition der Bayansi der Demokratischen Republik Kongo ererbte Rechtselemente, die das menschliche sowie geistliche Leben nicht nur begründen und bereichern, Identifikationsmöglichkeiten schaffen und konsolidieren, sondern zugleich auch den Anforderungen der geltenden kirchlichen sowie staatlichen Rechtsordnung und insgesamt der Gegenwart im Allgemeinen entsprechen?

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Tradition der Bayansi um eine mündlich fortgeführte Überlieferung einer Kultur und Lebensweise einer Gemeinschaft handelt. Wie eine geschriebene Rechtsordnung aber erzeugt sie die gleiche Wirkung, die darin besteht, dass der Adressat bestimmte Rechte bzw. Pflichten erhält.

Der oben dargelegten staatlichen und kirchenrechtlichen Untersuchung ist kaum zu entnehmen, inwieweit Eltern (und Verwandte) das Recht haben, auf die Partnerwahl ihrer Kinder Einfluss zu nehmen oder sogar ihre Eheschließung unter bestimmten Voraussetzungen verhindern zu können. Dass der Elternwille in Bezug auf die Heirat der Kinder durchaus ein großes Thema in der Kultur der Bayansi der Demokratischen Republik Kongo darstellt, wurde schon genügend gezeigt. Dabei geht es nicht nur um die väterliche Mitwirkung in der Form eines Zustimmungsrechts bei der Gattenwahl, wie das antike römische Recht es verlangte, wenn die Kinder noch in der Gewalt des Vaters standen.⁴⁶ Vielmehr kennt die Tradition der Bayansi der Demokratischen Republik Kongo die Entscheidungsgewalt des Großvaters und/oder des Onkels mütterlicherseits, die, sogar ohne Wissen der Enkelin bzw. der Nichte, diese mit ihrem *Kitjul* verheiraten können. Sie setzen sich über den Willen der Kinder sowie deren Eltern hinweg und sorgen für ein problematisches Spannungsverhältnis in der Familie. Das kann sogar dazu führen, dass die Eltern aus Angst vor dem Tod, ihre Kinder überreden, die Ehe mit dem durch den Großvater oder den Onkel ausgesuchten Gatten einzugehen. Dabei ist das „Eingreifen“ des

⁴³ Vgl. Pree, *Helmuth*, Der Stellenwert der Tradition im kanonischen Recht. Die Auslegungsregel des c. 6 § 2 CIC/1983, in: Debinski, Antoni / Szczot, Elzbieta (Hg.), *Plenitudo legis dilectio : księga pamiątkowa dedykowana prof. dr. hab. Bronisławowi W. Zubertowi OFM z okazji 65. rocznicy urodzin*, Lublin 2000, 543-570, 543.

⁴⁴ Seckler, *Max*, Tradition und Fortschritt, in: *Christlicher Glaube in moderner Gesellschaft*, Freiburg i. Br. 1982, 5-53, 15.

⁴⁵ Vgl. Pree, Der Stellenwert (Anm. 43), 546.

⁴⁶ Vgl. Kaiser, *Daniel*, Die elterliche Eheeinwilligung. Rechtsgeschichte der familialen Heiratskontrolle in Mitteleuropa, Berlin 2007, 55-61

Großvaters und/oder des Onkels mütterlicherseits keineswegs vom kongolesischen Familienrecht, dem sogenannten *Code de la famille Civil* gedeckt.

Grundsätzlich stimmen die im kongolesischen Recht (bzw. in der Kultur- und Sozialgeschichte der Bayansi) festgelegten Erziehungsrechte und -pflichten mit jenen im geltenden Recht der katholischen Kirche verankerten Erziehungs- und Elternpflichten überein. Denn in beiden Rechtsordnungen ergibt sich die erstrangige und unmittelbare Zuständigkeit der Eltern für ihre Kinder aus der naturrechtlichen Definition der Familie als Gemeinschaft der Eltern mit ihren Kindern (vgl. c. 1055 CIC/1983; c. 776 CCEO). Eindeutig wird das Elternrecht anerkannt (vgl. c. 793 CIC/1983; c. 627 CCEO) und ist vom Staat (Art. 40 CDF) und von der katholischen Kirche (vgl. c. 1136 CIC/1983) zu gewährleisten. Ebenso wird die Beteiligung des Staates und der Kirche als eine subsidiäre Unterstützung angesehen, die allerdings nicht fehlen darf. Während die Mitwirkung der Kirche in der umfassenden Heilssorge für jeden Menschen gründet,⁴⁷ basiert die staatliche Beteiligung auf seinem Interesse für das Gemeinwohl sowie für die Wohlfahrt der Bürgerinnen und Bürger.⁴⁸ Damit verbindet sich die Befugnis der staatlichen Gemeinschaft, über die Betätigung des Elternrechts zu wachen.

Wesentlich sowie konkret für das geltende Recht der katholischen Kirche ist die in c. 793 § 1 CIC/1983 verankerte Aussage, die klarstellt, dass den Eltern und denjenigen, die ihre Stelle einnehmen, mit der schweren Verpflichtung zur Erziehung ihrer Kinder zugleich auch das erstrangige Recht zusteht, von ihrem Elternrecht Gebrauch zu machen. Ebenfalls spricht der *Code de la famille* in Art. 320 i.V.m. Art. 326 von den Personen, die die Eltern vertreten bzw. denen das Elternrecht übertragen wird. Die Delegation oder die Vertretung muss gemäß Art. 320 CDF nach den im Gesetz vorgesehenen Bestimmungen erfolgen.

Im Zusammenhang mit der Tradition der Bayansi kann man davon ausgehen, dass grundsätzlich nichts einer offiziellen sowie geregelten Übernahme der elterlichen Vertretung bzw. einer Delegation an den Großvater oder einen Onkel mütterlicherseits im Weg stünde. Das heißt, sie können und dürfen dazu berufen und beauftragt werden und legitim an Eltern statt von die elterlichen Pflichten und Rechte ausüben. Indem aber der Großvater oder der Onkel mütterlicherseits nach der Tradition der Bayansi als „Nganzo“ (= Hausherr, Eigentümer) bezeichnet wird und in der Tat für ein Spannungsverhältnis zu den Eltern in der Erziehung der Minderjährigen bzw. bei der Bestimmung⁴⁹ zur Heirat der erwachsenen Kinder in der Familie sorgen kann, steht die Tradition der Bayansi der Demokratischen Republik in Wirklichkeit sowohl den kirchenrechtlichen als auch den staatlichen Bestimmungen entgegen. Für das kanonische Recht, das als Bestandteil der abendländischen und als nachhaltig vom römischen Recht

47 Wilhelm Rees spricht von der Verankerung des kirchlichen Erziehungsrechts in der göttlichen Sendung. Es ist eine Verpflichtung der Kirche, den Menschen zu helfen, dass sie zur Fülle des christlichen Lebens gelangen. Daher wird das Erziehungsrecht als ein unveräußerliches Grundrecht bezeichnet. Vgl. *Rees, Wilhelm*, Religionsunterricht und katholische Schule im Kontext religiöser Erziehung. Rechtsgrundlagen und gegenwärtige Diskussion, in: ZKTh 118 (1996) 187-204, 191.

48 Vgl. Art. 40 Code de la famille.

49 Das antike römische Recht hatte zwar den größten Wert auf den Ehemillen der Nupturienten gelegt, der absolut notwendig war, aber auch ausreichte. Es kannte aber auch das Rechtsinstitut der väterlichen Mitwirkung. Solange die Kinder noch in der Gewalt des Vaters standen, musste seine Zustimmung zur Ehe eingeholt werden. Andernfalls war die Ehe ungültig. Die Zustimmung der Mutter war nicht erforderlich. Erst wenn die Kinder aus der väterlichen Gewalt entlassen waren, konnten sie allein entscheiden (vgl. *Kaiser*, Die elterliche Eheeinwilligung. Rechtsgeschichte der familialen Heiratskontrolle in Mitteleuropa [Anm. 46], 55-56). Auch im jüdischen Recht benötigten Volljährige die elterliche Zustimmung nicht. Bei Minderjährigen musste hingegen sehr wohl die Zustimmung des Vaters eingeholt werden. In früherer Zeit konnte der Vater seine minderjährige Tochter ohne deren Wissen und sogar gegen deren Willen verheiraten, was später aber in talmudischer Zeit abgelehnt wurde. (vgl. *Kaiser*, Die elterliche Eheeinwilligung (Anm. 46), 62-64)

geprägten Rechtstradition gilt, steht fest, dass es sich darauf basierend gegen das germanische Recht durchgesetzt hat, sodass das Konsensprinzip für die Eheschließung ausschlaggebend geworden ist. Die Konsequenz daraus verfestigte sich im Kirchenrecht und führte dazu, dass nicht mehr der Wille der Eltern oder anderer Verwandter bedeutend war. Folglich konnte man zur Ehe nicht mehr gezwungen werden.

Der kongolesische *Code de la famille* statuiert in Art. 368, dass die Ehe innerhalb der Familie und nach den vom Brauchtum vorgeschriebenen Formalitäten geschlossen werden kann. In diesem Fall trägt der Standesbeamte die Eheschließung ein und erstellt eine Bestätigungsurkunde. Zudem erfolgt diese gemäß Art. 369 CDF in der Familie nur unter der Voraussetzung, dass die Gepflogenheiten der Parteien mit dem Gesetz, der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten vereinbar sind. Im Falle eines Sittenkonflikts gilt der Brauch der Frau. Damit scheint die Eheschließung nach der Tradition der Bayansi in der Demokratischen Republik Kongo durch das staatliche Gesetz ohne Weiteres garantiert zu sein. Soweit es aber Probleme hinsichtlich des Ehwillens gibt, die tatsächlich im kirchenrechtlichen Bereich liegen, ist nicht nach Abhilfe durch die staatliche Rechtsordnung zu rufen, sondern von Seiten der katholischen Kirche sowie von der Kulturgemeinschaft der Bayansi dafür Sorge zu tragen, dass auch für die Menschen aus diesem Kulturkreis kirchenrechtlich eine gültige Eheschließung möglich ist. Die Aufgabe der Kirche sollte es sein, Menschen dort abzuholen, wo sie gerade stehen, um ihnen den Weg zu Christus zu ermöglichen.⁵⁰

7 Fazit

Die Grundstruktur einer Familie und der damit einhergehenden Verantwortung der Eltern entspricht nach den kirchlichen und staatlichen Bestimmungen grundsätzlich der Vortellung, wonach den Eltern eindeutig das erstrangige Recht für ihre Kinder zukommt (vgl. c. 1136 CIC/1983). Dabei handelt es sich, abgesehen von kulturell und sozial bestimmten Rollenverteilungen innerhalb der Ehe, um ein Recht und zugleich eine Pflicht, die das Zusammenleben und -wachsen der Familie schwer beeinträchtigen könnten, wenn sie fehlen würden.⁵¹ Nicht umsonst werden sie in c. 1095 Nr. 1-2 CIC/1983 unter Willensmängeln subsumiert. Aufgrund des Konsensprinzips, das als Wirkursache und „Grundkonstante“ der Ehe in der katholischen Kirche gilt, sollte es daran gelegen sein, dass die Bedeutung der Rechtsstellung der Eltern und die dazugehörigen Rechte sowie Pflichten auch in der Tradition der Bayansi der Demokratischen Republik Kongo nicht durch die Einflussnahme der Großeltern oder Onkel mütterlicherseits ausgehöhlt werden. Tradition und Fortschritt, Bewahrung und Innovation stellen eine notwendige Kombination dar, die nur im Konflikt miteinander existiert. Auch Helmuth Pree sieht in der Tradition *per se* keinesfalls Starrheit und Unveränderlichkeit. Vielmehr erklärt er, dass Aufgabe und Sinn von Tradition in der Kirche darin bestehen, die einheitsstiftenden und identitätsverbürgenden Elemente mit der ort- und zeitgebundenen Vergegenwärtigung der Wahrheit zu verbinden, d.h. dass die Kontinuität damit gewährleistet wird, dass die Sendung der Kirche immer und überall als identisch erfahren werden kann.⁵²

⁵⁰ Vgl. *Bujo, Benezet*, Die pastoral-ethische Beurteilung der Polygamie in Afrika, in: Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie 31 (1984) 177-189, 189.

⁵¹ Vgl. *Nelles, Marcus*, Der Ehekonsens, in: HdbKathKR³, 1315-1337; *Pree, Helmuth*, Neues aus der Rota-Judikatur zu den Tatbeständen des c. 1095, 2° und 3° CIC, in: AfkKR 163 (1994) 365-405, hier 367-387.

⁵² Vgl. *Pree*, Der Stellenwert (Anm. 43), 547.

Konkret auf die Tradition der Bayansi in der Demokratischen Republik Kongo und deren matrilinearen Organisation bezogen spräche nichts dagegen, wenn die Rechtsstellung der Großväter und Onkel mütterlicherseits positiv integriert werden könnte, jedoch ohne die erstrangige Verantwortung der Eltern essenziell in Frage zu stellen oder einzuschränken.